



**Kantonsratsbeschluss**  
**betreffend Objektkredit für eine moderne Zuger Kantonsgeschichte**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission  
vom 31. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 3533.2 - 17226 am 20. Dezember 2023 und am 31. Januar 2024 beraten. Zwei Stawiko-Mitglieder sind auch Mitglieder der vorberatenden Kommission. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Fragen der Stawiko
3. Eintretensdebatte
4. Detailberatung
5. Schlussabstimmung
6. Anträge

**1. Ausgangslage**

Das Projekt zur Erstellung einer modernen Zuger Kantonsgeschichte erstreckt sich über sieben Jahre und hat das Hauptziel, ein Referenzwerk zur Geschichte des Kantons Zug zu schaffen. Dieses Werk soll verschiedene Teilbereiche haben, darunter die Erstellung von attraktiven historischen Darstellungen mittels Tabellen, Grafiken und Karten. Zusätzlich sollen digitale Inhalte auf einer webbasierten Plattform bereitgestellt werden, um der modernen Informationsvermittlung gerecht zu werden.

Für die Umsetzung des Projekts wird vom Regierungsrat ein Objektkredit von 6,995 Millionen Franken beantragt. Jährliche Betriebskosten für die Informationsvermittlungsplattform sollen durch einen Budgetkredit gedeckt werden.

Die vorberatende ad-hoc Kommission ist einstimmig ohne Enthaltungen auf die Vorlage eingetreten. Sie schlägt dem Kantonsrat verschiedene Änderungen vor:

- Erhöhung des Objektkredits von 6,995 Millionen Franken auf 7,8 Millionen Franken, da einerseits die 8,1 % Mehrwertsteuer nicht berücksichtigt wurde (anteilmässig 325 000 Franken) und andererseits die im Objektkredit enthaltene Reserve von 200 000 Franken um 480 000 Franken auf 680 000 Franken erhöht werden soll;
- Berücksichtigung der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise;
- Umformulierung der Bestimmung zum Einbezug der Einwohnergemeinden;
- Streichung der Bestimmung, dass es sich bei den jährlich wiederkehrenden Kosten des Betriebs und der Weiterführung der Plattform für die digitalen Inhalte um gebundene Ausgaben handelt;
- Präzisierung der Aufgaben des Staatsarchivs.

In der Schlussabstimmung stimmte die vorberatende Kommission der Vorlage einstimmig zu.

## 2. Fragen der Stawiko

Im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 21. Februar 2023 wird Folgendes ausgeführt:

«Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Staatskanzlei die Projektleitung und die Redaktionskommission. Das Staatsarchiv führt, koordiniert und begleitet das Projekt und vergibt die Forschungs-, Redaktions- und Vermittlungsaufträge an Externe. Es berücksichtigt die Bedürfnisse der sich am Projekt beteiligenden Zuger Einwohnergemeinden. Zur Aufgabenerfüllung werden dem Staatsarchiv für die Dauer des Projekts zusätzlich 0,80 Personaleinheiten für das Sekretariat (Projektoffice) und für die Miete externer Büros für die Bedürfnisse der extern mandatierten Autoren und Autorinnen 0,49 Millionen Franken zur Verfügung gestellt.»

Dazu wurden von der Staatskanzlei vorgängig zur ersten Stawiko-Sitzung folgende Fragen beantwortet:

### 2.1 Ab wann werden die befristeten Personaleinheiten benötigt?

Die befristete Stelle Sekretariat (Projektoffice) im Umfang von 0,8 Personaleinheiten wird ab Projektstart bis Projektende benötigt. Die Stelle ist beim Staatsarchiv verankert und wurde mit Stellenantrag vom 30. März 2023/14. April 2023 per Budget 2024 eingegeben. Sie wurde beim Stellenworkshop des Regierungsrats – vorbehältlich der Genehmigung des Budgets 2024 durch den Kantonsrat – bewilligt.

### 2.2 Wenn die Stelle bereits im Jahr 2024 benötigt wird: Sind diese befristeten Personalstellen im Budget 2024 enthalten (mit dem Vorbehalt der Zustimmung des Kantonsrats zum vorliegenden Geschäft)? Wenn nein, warum nicht?

Die befristeten 0,8 Personaleinheiten sind im Budget 2024 in der eigens für die Kantonsgeschichte neu eröffneten Kostenstelle 1126.0900 «Moderne Zuger Kantonsgeschichte» berücksichtigt und in Navision entsprechend ausgewiesen.

### 2.3 Die Mietkosten betragen gemäss Seite 8 des Berichts und Antrags des Regierungsrats vom 21. Februar 2023 420 000 Franken; auf Seite 3 wird hingegen von 0,49 Millionen Franken erwähnt. Welcher Betrag stimmt?

Die möglichen Mietkosten sind mit jährlichen Fr. 60'000.- budgetiert à 7 Jahre, ergibt insgesamt 420 000 Franken über die gesamte Projektdauer. Diese Mietkosten sind ebenfalls unter der Kostenstelle 1126.0900 für das Budgetjahr 2024 und die Finanzplanjahre ausgewiesen. Die 0,49 Millionen Franken entstammen einer vormaligen Entwurfsfassung. Im Projektbudget sowie im Erlasstext berücksichtigt sind tatsächlich nur 420 000 Franken (folglich gibt es keinen Anpassungsbedarf).

### 2.4 § 2: Warum wird dieser Paragraph benötigt? Können sich die Gemeinden nicht immer an etwas beteiligen, wenn sie möchten oder nur dann, wenn sie in einem kantonalen Gesetz explizit mittels einer «Kann-Formulierung» dazu ermächtigt werden?

Der § 2 bildet im Sinn des Legalitätsprinzips eine formalgesetzliche Grundlage zur freiwilligen finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Projekt.

## 2.5 § 2 Kommissionsantrag

2.5.1. Welcher Unterschied besteht zwischen «finanzieller Beteiligung» und «Mitwirkung»? Die (freiwillige) finanzielle Beteiligung ist enger gefasst als die offene Formulierung «Mitwirkung». Letztere kann die Gemeinde auch in Form von Dienstleistungen, Zusammenarbeitsformen oder Bereitstellung von Infrastruktur erbringen. Dies ist der Fächer der Partizipation für die Gemeinden.

2.5.2. Ist Mitwirkung gleichbedeutend mit «keine finanzielle Beteiligung»?  
Nein. Wie unter 2.5.1 erläutert kann eine mögliche Mitwirkung von Gemeinden in Form von finanziellen Beiträgen, Bereitstellung von Personal oder Infrastruktur bestehen.

2.5.3. Kann die Unterscheidung mit Beispielen konkretisiert werden?  
Beispiel für eine finanzielle Beteiligung: Beitrag zur Umsetzung eines zusätzlichen Kurzfilmbeitrags einer Gemeinde in der Höhe von 4 000 Franken über den Kuraufenthalt von Kindern und Erwachsenen im Ägerital, der sonst nicht in dieser Form hätte realisiert werden können. Beispiel für eine allgemeine «Mitwirkung» (inklusive finanzielle Beteiligung): Sprechung des erwähnten Beitrags in Verbindung mit einem von der Gemeinde medial oder über persönliche Beziehungen angestossenen oral history Projekts mit Zeitzeugen in Seniorenheimen, ergänzt mit Rechercheleistungen aus dem betreffenden Gemeindearchiv sowie einer Vernissage im Rahmen einer Gemeindeversammlung.

## 3. Eintretensdebatte

→ Die Stawiko ist stillschweigend einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

## 4. Detailberatung

### § 1 Abs. 1 und 2

Es wird der Antrag gestellt, den Objektkredit zwar um die Mehrwertsteuer von 8,1 % zu erhöhen, aber die Reserve gemäss Antrag des Regierungsrats auf 200 000 Franken zu belassen. Eine Erhöhung der Reserve sei zu wenig begründet und demnach nicht notwendig. Entsprechend müssten die einzelnen Beträge gemäss Absatz 2 angepasst werden. Seitens der vorberatenden Kommission wurde argumentiert, dass die Reserve für Unvorhergesehenes mit 3,1 Prozent zu gering bemessen sei.

Die Stawiko beschliesst an der Sitzung vom 20. Dezember 2023 mit 3 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung bei Stichentscheid des Präsidenten, den Objektkredit nur um die Mehrwertsteuer auf 7,561 Millionen Franken zu erhöhen und entsprechend die einzelnen Beträge gemäss Absatz 2 anzupassen.

Die Vorlage wird an der Stawiko-Sitzung vom 31. Januar 2024 nochmals traktandiert, da unklar ist, ob für die Stawiko die MWST nur anteilmässig mit 325 000 Franken (wie dies von der vorberatenden Kommission beantragt wird) oder in voller Höhe (8,1% von 6 995 000 Franken ergibt gerundet 566 000 Franken) miteinberechnet werden soll. Die vorberatende Kommission geht davon aus, dass rund die Hälfte der Leistungen nicht der MWST unterliegen werden.

An der Sitzung vom 31. Januar 2024 wird ein Antrag auf Rückkommen gestellt. Beim Antrag, die MWST zu berücksichtigen, sei die Meinung gewesen, die MWST nur anteilmässig – das heisst nur die MWST auf MWST-pflichtigen Leistungen – dazu zu rechnen.

→ Die Stawiko stimmt an der Sitzung vom 31. Januar 2024 mit 6 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltungen für das Rückkommen auf die Vorlage.

An der Sitzung vom 31. Januar 2024 wird der Antrag gestellt, die MWST nicht als fixen Betrag zu berücksichtigen, sondern den Objektkredit netto (ohne MWST) zu sprechen und die MWST-pflichtigen Leistungen im Text zu berücksichtigen. Damit sei sichergestellt, dass der gesprochene Objektkredit den zu bezahlenden Leistungen inklusiv allfälliger MWST entspricht.

Dieser Antrag wird dem ursprünglichen Beschluss der Stawiko an der Sitzung vom 20. Dezember 2023 gegenübergestellt:

- Die Stawiko stimmt an der Sitzung vom 31. Januar 2024 mit 4 gegen 3 Stimmen ohne Enthaltungen dafür, die MWST nicht als fixen Betrag, sondern die MWST-pflichtigen Leistungen textlich zu berücksichtigen:  
«Für eine moderne Zuger Kantonsgeschichte wird zu Lasten der Erfolgsrechnung ein Objektkredit von 6,995 Millionen Franken bewilligt. Dieser Betrag erhöht sich um die MWST der MWST-pflichtigen Leistungen (maximal 8,1 % von 6,995 Millionen Franken: 566 595 Franken).»

### § 1 Abs. 3

Aufgrund der langen Projektdauer beantragt die vorberatende Kommission, den Betrag zu indexieren und den Objektkredit aufgrund des Indexstandes auf der Basis von 106,4 Punkten (August 2023) gemäss Landesindex der Konsumentenpreise zu bewilligen.

- Die Stawiko stimmt stillschweigend einstimmig dem Antrag der vorberatenden Kommission zu, den Objektkredit aufgrund des Indexstandes auf der Basis von 106,4 Punkten (August 2023) gemäss Landesindex der Konsumentenpreise zu bewilligen.

### § 2

Der Regierungsrat lädt gemäss § 2 die Zuger Einwohnergemeinden ein, sich am Projekt finanziell zu beteiligen. Die vorberatende Kommission beantragt, § 2 wie folgt umzuformulieren:

«Der Regierungsrat lädt die Zuger Einwohnergemeinden zur Mitwirkung am Projekt ein». Ein finanzieller Beitrag dürfe nicht den Charakter eines Einkaufs haben, respektive nicht zu einer Zusicherung von Buchseiten oder einer stärkeren Gewichtung einzelner Gemeinden am Werk führen. Die konzeptionelle Ausrichtung der Kantonsgeschichte hätten auf inhaltlichen Schwerpunkten und ohne Einfluss möglicher Beitragsleistungen von Gemeindeseite her zu beruhen.

Für die Stawiko stellt sich die Frage, wie sich die beiden Formulierungen des Regierungsrats beziehungsweise der vorberatenden Kommission von § 2 auswirken. Reduziert sich bei beiden Formulierungen der Anteil, welcher der Kanton zu leisten hat?

Man ist sich einig, dass beim Vorschlag des Regierungsrats ein allfälliger Beitrag der Einwohnergemeinden den Anteil, welcher der Kanton zu leisten hat, reduzieren würde (vgl. auch Aussage von Frau Landamman auf Seite 5 des Berichts und Antrags der vorberatenden Kommission vom 13. September 2023). Beim Vorschlag der vorberatenden Kommission reduziert sich hingegen der Anteil des Kantons nicht. Die finanziellen oder andere Leistungen der Einwohnergemeinden würden zusätzlich zum Kantonsbeitrag anfallen.

Es wird der Antrag gestellt, § 2 zu streichen. Eine Mitwirkung jeglicher Art der Einwohnergemeinden sei auch ohne gesetzliche Grundlage möglich. Ansonsten müsste in Zukunft bei allen Vorlagen eine entsprechende Möglichkeit festgehalten werden. Zudem seien die gesetzlichen Grundlagen möglichst schlank zu halten.

Somit bestehen folgende Varianten:

- Antrag des Regierungsrats: «Der Regierungsrat lädt die Zuger Einwohnergemeinden ein, sich am Projekt finanziell zu beteiligen»;
- Antrag der vorberatenden Kommission: «Der Regierungsrat lädt die Zuger Einwohnergemeinden zur Mitwirkung am Projekt ein»;
- Antrag aus der Stawiko: Streichung von § 2.

Die Stawiko bereinigt diese Varianten wie folgt:

- Gegenüberstellung des Antrags des Regierungsrats gegen den Antrag der vorberatenden Kommission: 0 Stimmen für den Antrag des Regierungsrats und 6 Stimmen für den Antrag der vorberatenden Kommission (ohne Enthaltung);
  - Gegenüberstellung des Antrags der vorberatenden Kommission gegen den Antrag aus der Stawiko: 3 Stimmen für den Antrag der vorberatenden Kommission und 3 Stimmen für den Antrag der Stawiko (ohne Enthaltung) mit Stichentscheid des Präsidenten für den Antrag der Stawiko.
- Die Stawiko beschliesst mit 3 Ja- und 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung bei Stichentscheid des Präsidenten, § 2 zu streichen.

### § 3

Die vorberatende Kommission beantragt die Streichung, dass die jährlich wiederkehrenden Kosten des Betriebs und Weiterführung der Plattform für die digitalen Inhalte der Kantonsgeschichte als gebundene Ausgaben betrachtet werden. Es handle sich um keine gebundene Ausgabe im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes.

- Die Stawiko folgt mit 6 Ja- und 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission, die jährlich wiederkehrenden Kosten des Betriebs und Weiterführung der Plattform für die digitalen Inhalte der Kantonsgeschichte nicht als gebundene Ausgaben zu betrachten und den Begriff «gebundene Ausgaben» zu streichen.

### § 4 Abs. 2

Die vorberatende Kommission beantragt die Umformulierung von Absatz 2. Das Staatsarchiv müsse einerseits in seinen Entscheidungen agil bleiben können und deshalb sei bei der Vergabe der Forschungs-, Redaktions- und Vermittlungsaufträgen das Wort «insbesondere» einzufügen. Weiter solle der Begriff «Externe» durch «Dritte» dem gängigen Sprachduktus angepasst werden:

- Die Stawiko folgt stillschweigend einstimmig dem Antrag der vorberatenden Kommission Absatz 2 wie folgt anzupassen: «Das Staatsarchiv führt, koordiniert und begleitet das Projekt und vergibt insbesondere die Forschungs-, Redaktions- und Vermittlungsaufträge an ~~Externe~~ Dritte.»

## **5. Schlussabstimmung**

Die Stawiko beschliesst mit 6 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung der Vorlage Nr. 3533.2 - 17226 zuzustimmen.

## **6. Anträge**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen die Stawiko, auf die Vorlage Nr. 3533.2 - 17226 einzutreten und ihr gemäss den Erläuterungen und Anträgen zuzustimmen.

Edlibach, 31. Januar 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Tom Magnusson

Beilage:

- Synopse dreispaltig